



Selbständigenvorsorge

FÜR GEWERBETREIBENDE, NEUE SELBSTÄNDIGE UND FREIBERUFLER

Die Selbständigenvorsorge ähnelt der „Abfertigung neu“ für Angestellte und Arbeiter.

BMSVG = Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz

Achtung:

Die SVS hebt die **Vorsorgebeiträge** ein. Wir überweisen die Beiträge an die jeweilige **Vorsorgekasse**, bei der diese veranlagt werden. Die **Auszahlung** von Leistungen übernimmt die **Vorsorgekasse**.

GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz

ASVG: Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

FSVG: Freiberuflich Selbständigen- Sozialversicherungsgesetz

Für wen ist die Selbständigenvorsorge verpflichtend?

Verpflichtend ist die Selbständigenvorsorge, wenn Sie in der Krankenversicherung nach dem GSVG pflichtversichert sind, für:

- Gewerbetreibende
- Gewerbebeschafter
- Neue Selbständige

Achtung:

Für diese Gruppen ist die Selbständigenvorsorge **nicht** verpflichtend:

- Opting in-Krankenversicherte
- Freiberufler, die von der Krankenversicherung ausgenommen sind, da ihre Berufsgruppe für das Opting out votiert hat, aber nach §§ 14a, b GSVG dennoch krankenversichert sind.

Kann ich der Selbständigenvorsorge freiwillig beitreten?

Sie können der Selbständigenvorsorge freiwillig beitreten, wenn Sie als Freiberufler

nach dem FSVG **oder** nach dem GSVG pensionsversichert sind

und

- von der GSVG-Krankenversicherung aufgrund des **Opting out** Ihrer Berufsgruppe ausgenommen sind (z.B. Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Wirtschaftstreuhänder, Tierärzte)
- aufgrund von **Übergangsbestimmungen** immer noch nach dem **ASVG** krankenversichert sind (z.B. Dentisten).

Achtung:

Wenn Sie der Selbständigenvorsorge freiwillig beitreten wollen, müssen Sie **innerhalb von 12 Monaten** ab Beginn Ihrer Pensionsversicherung einen **Beitrittsvertrag** mit einer **Vorsorgekasse** abschließen. Diese freiwillige Entscheidung können Sie **später nicht mehr widerrufen**.

Wie hoch sind die Beiträge zur Selbständigenvorsorge?

Pflichtmodell	1,53% der (vorläufigen) Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung
freiwilliges Modell	1,53% der (vorläufigen) Beitragsgrundlage in der Pensionsversicherung

Wie lange muss ich Beiträge zur Vorsorgekasse zahlen?

Solange Sie Beiträge zur **Krankenversicherung** (Pflichtmodell) oder **Pensionsversicherung** (freiwilliges Modell) zahlen, besteht auch in der Selbständigenvorsorge Beitragspflicht. Die Beitragspflicht endet automatisch, sobald Sie eine Eigenpension in Anspruch nehmen (Pflichtmodell). Die Beitragspflicht im freiwilligen Modell kann zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme einer Eigenpension über Antrag beendet werden.

Ich bin neben meiner selbständigen Tätigkeit auch als Dienstnehmer beschäftigt. Muss ich ebenfalls Beiträge zur Selbständigenvorsorge bezahlen?

Es müssen auch in diesem Fall Beiträge zur Selbständigenvorsorge bezahlt werden. Ihre Beiträge errechnen

sich von der für die Krankenversicherung (Pflichtmodell) oder Pensionsversicherung (freiwilliges Modell) maßgeblichen Differenzbeitragsgrundlage.

Welche Vorsorgekasse ist für mich zuständig?

Sie müssen innerhalb von 6 Monaten ab Beginn der Beitragspflicht eine der 8 Vorsorgekassen **auswählen** und einen Beitrittsvertrag abschließen. Das gilt auch dann, wenn Sie aufgrund einer Mehrfachversicherung (aktuell) keine GSVG-Beiträge und daher auch keine Vorsorgebeiträge zahlen müssen. Entscheiden Sie sich nicht für eine Vorsorgekasse, werden Sie einer automatisch zugewiesen.

Die Vorsorgekassen unterscheiden sich in ihrer Anlagestrategie und in der Höhe der zu erwartenden Leistungen. Nähere **Informationen** erhalten Sie **ausschließlich bei den Vorsorgekassen**.

Achtung:

Wenn Sie sich als Dienstgeber für Ihre **Mitarbeiter** bereits für eine **Vorsorgekasse** entschieden haben, sind Sie persönlich ebenfalls an diese Vorsorgekasse gebunden.

Wann kann ich Leistungen aus der Selbständigenvorsorge beziehen?

Sie haben Anspruch auf Leistungen, wenn Sie

- für mindestens 3 Jahre Beiträge bezahlt haben und Ihre Gewerbeberechtigung seit mindestens 2 Jahren erloschen oder ruhend gemeldet ist bzw. Sie Ihre betriebliche Tätigkeit vor mindestens 2 Jahren eingestellt haben **oder**
- Sie Ihre gesetzliche Pension antreten **oder**
- 5 Jahre vergangen sind, seit Sie das letzte Mal nach dem BMSGV Beiträge entrichten mussten.

In welcher Höhe kann ich Leistungen aus der Selbständigenvorsorge beziehen?

Die Höhe der Leistungen hängt von der Höhe Ihrer Beiträge und der Veranlagungsform der Kasse ab. Die Vorsorgekassen informieren Sie jährlich über Ihren aktuellen Kontostand.

Sie können die Leistungen in unterschiedlicher Form beziehen:

- Auszahlung als **Einmalbetrag**
- **Übertragung** an eine **neue Vorsorgekasse** (z. B. wenn Sie im Anschluss an Ihre selbständige Tätigkeit eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen – Rucksackprinzip)

- **Übertragung** an eine **Pensionskasse** bzw. eine **Pensionszusatzversicherung** (als Einmalprämie für eine Zusatzpension)

Wie werden die Vorsorgebeiträge steuerlich behandelt?

Die Vorsorgebeiträge sind **Betriebsausgaben**. Die **Veranlagung** in der Vorsorgekasse ist **steuerfrei**. Die Auszahlung der Leistungen als Einmalbetrag ist mit 6% steuerbegünstigt, die Auszahlung als Rente (nach der o.a. Übertragung des Kapitalbetrages an eine Pensionszusatzversicherung bzw. Pensionskasse) überhaupt steuerfrei.

Betriebliche Vorsorgekassen

Allianz Vorsorgekasse AG

T +43 (0)5 9009-88750

E servicekasse@allianz.at www.allianzvka.at

APK Vorsorgekasse AG

T +43 (0)5 0275-50

E office@apk-vk.at www.apk-vk.at

BONUS Vorsorgekasse AG

T +43 (0)1 994 99 74

E kundenservice@bonusvorsorge.at
www.bonusvorsorge.at/vk

BUAK Betriebliche Vorsorgekasse GesmbH

T +43 (0)5 795 79-3000

E buak-bvk@buak.at www.buak-bvk.at

fair finance Vorsorgekasse AG

T +43 (0)1 405 71 71-0

E info@fair-finance.at www.fair-finance.at

Niederösterreichische Vorsorgekasse AG

T +43 (0)2742 90555-7160

E office@noevk.at www.noevk.at

Valida Plus AG

T +43 (0)1 316 48-0

E service-plus@valida.at www.valida.at

VBV – Vorsorgekasse AG

T +43 (0)1 217 01-8500

E info@vorsorgekasse.at www.vorsorgekasse.at

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des weiblichen und männlichen Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

Stand: 2020